

Lohnregulativ (Richtlöhne)

Vereinbart zwischen ASTAG Sektion Aargau und Les Routiers Suisses, Sektion Aargau, gültig ab 1. Januar 2023 im Kanton Aargau, als Ergänzung zur Landesvereinbarung. Gilt nur für Chauffeure, die im nationalen Binnenverkehr tätig sind. Dieses Lohnregulativ ersetzt jenes vom 01.01.2018.

Lohngruppe	1. Berufsjahr*	2. bis 5. Berufsjahr*	ab 6. Berufsjahr*
	*Als Berufsjahre zählen die Jahre mit Erfahrung im angestammten Bereich und der entsprechenden Fahrzeugkategorie, auch ohne Berufslehre		
Strassentransport Fachmann / Fachfrau Kat. B/BE	CHF 4'200.--	CHF 4'300.--	CHF 4'800.--
Lastwagenführer/in Kat. C1/C1E Carchauffeure/se D1/D1E	CHF 4'300.--	CHF 4'400.--	CHF 4'900.--
Lastwagenführer/in Kat C/CE Carchauffeure/se/ Kat. D/DE	CHF 4'500.--	CHF 4'700.--	CHF 5'100.--
Strassentransport Fachmann / Fachfrau mit EFZ Kat. C/CE	CHF 4'600.--	CHF 4'800.--	CHF 5'200.--

- Diese Löhne basieren auf der Berechnung der ARV 1 und einer Anstellung von 100 %.
- Es wird empfohlen, den 13. Monatslohn ab dem 1. Anstellungsjahr zu vergüten.
- Die Ferien richten sich nach der Landesmantelvereinbarung.
- Die Kategorien C/CE, C1/C1E, D/DE und D1/D1E verstehen sich inkl. gültigen Fähigkeitsausweis nach CZV.
- In diesem Lohnregulativ soll der nachgewiesenen Berufserfahrung, der Leistung und dem Einsatzgebiet entsprechend Rechnung getragen werden.
- Zuschläge für Zusatzausbildung / Spezialisten (z. B. Ausbilder/in, LW-Kranführer/in, etc.) werden im individuellen Anstellungsvertrag definiert.
- Die Richtlöhne können in begründeten Fällen über- oder unterschritten werden, je nach Anforderungen und Verantwortung am Arbeitsplatz, der beruflichen Qualifikation, der Berufserfahrung, sowie der individuellen Leistung.
- Als Gesamtlohn gelten alle Lohnbestandteile, welche gemäss AHV-Gesetz dem pflichtigen Gesamtlohn entsprechen.

Weitere Empfehlungen

- Die Spesen und weitere arbeitsbedingte Zuschläge werden gemäss Anstellungsreglement des Arbeitgebers vergütet.

Für die Lernenden wird jeweils eine jährliche Empfehlung an die Ausbildungsbetriebe gesandt.

Schlussbestimmungen

Die Dauer dieses Lohnregulativs ist unbefristet. Es kann von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss der anderen Partei schriftlich mitgeteilt werden.

Aarau, im Juni 2022

ASTAG Sektion Aargau

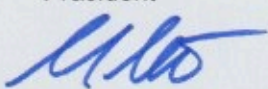
Präsident

Vizepräsidentin

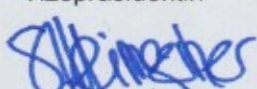
Les Routiers Suisses, Sektion Aargau

Präsidentin

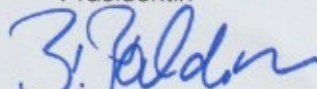
Vizepräsident



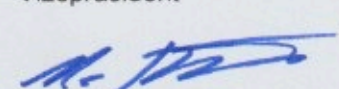
Markus Meier



Stefanie Heimgartner



Barbara Baldinger



Marcel Rügsegger